

DIE LINKE. Sachsen, Kleiststr. 10 A, 01129 Dresden

Sächsischer Landesbauernverband e. V.  
Landesarbeitsgemeinschaft  
der Jagdgenossenschaften und  
Eigenjagdbesitzer  
Wolfshügelstraße 22  
01324 Dresden

**Landesgeschäftsstelle**

**Landesvorstand Sachsen**

Kleiststr. 10 a  
01129 Dresden  
Telefon 0351 - 85 32 721  
Telefax 0351 - 85 32 720

kontakt@dielinke-  
sachsen.de  
www.dielinke-sachsen.de

Dresdner Volksbank  
Raiffeisenbank e.G  
Konto-Nr. 271 990 100 2  
BLZ 850 900 00  
IBAN:  
DE75850900002719901002  
BIC: GENODEF1DRS

Dresden, den 30.06.2014

**Ihre Wahlprüfsteine zur Landtagswahl 2014**

Sehr geehrter Herr Zschommler,  
sehr geehrte Damen und Herren,

gern nehme ich wie folgt Stellung zu den von Ihnen zugesandten Wahlprüfsteinen.

**1. Wie stehen Sie zum Eigentum und zur Erhaltung des Jagdrechts als Recht des Flächeneigentümers?**

*Diese bundesweite Regelung hat im praktischen Leben in Bezug auf die gleichberechtigte Interessenvertretung der FlächeneigentümerInnen, LandnutzerInnen und JägerInnen einige Nachteile. Insbesondere Landwirtschaftsbetriebe haben in der Eigenschaft als Nicht-Eigentümer (sondern Pächter) Nachteile. Die aktuelle Regelung wird dennoch von uns nicht in Frage gestellt – dazu wäre eine bundesweite Debatte erforderlich, die wir im Augenblick nicht in einer herausgehobenen Dringlichkeit wahrnehmen.*

*Die von uns stattdessen geforderten Hegegemeinschaften sollen die jagdrevier-, nutzungs- und jagdorganisationsformübergreifende Sichtweise auf die Wildbewirtschaftung befördern. Die Durchschnittsgrößen der Eigenjagdbezirke (ca. 310 ha) bzw. Verwaltungs- (ca. 1.000 ha) oder gemeinschaftlichen Jagdbezirke (ca. 770 ha) sowie die Raumansprüche der Wildarten stellen vor dem Hintergrund der Orientierungsgröße für Hegegemeinschaften (20.000 ha) ein Zusammenwirken der verschiedenen Formen sicher. Ausdrücklich ist auch der Sachsenforst dabei nicht ausgenommen. Das übrige regeln die Hegegemeinschaften in eigener Verantwortung durch Satzung.*

*Die Aufgabe der Hegegemeinschaft orientiert sich dabei am Hegeziel des Bundesjagdgesetzes und stellt die beiden u.U. widerstrebenden Ziele Erhaltung eines reichen Wildbestandes und Vermeidung von Wildschäden gleichberechtigt nebeneinander. Dies soll zudem über das*

*gleichberechtigte Zusammenwirken der Grundeigentümer, der Land- Forst- oder Fischereiwirtschaft und der Jägerschaft sichergestellt werden. Wenn alle Beteiligten gleichberechtigt zusammenwirken, sollte auch in der Frage der Wildschäden eine gewisse Entspannung herbeigeführt werden können.*

**2. Hat sich nach Ihrer Meinung das Sächsische Jagdgesetz in der derzeit geltenden Fassung bewährt? Treten Sie für Änderungen des geltenden Jagdrechts ein? Falls ja, für welche?**

*Zum „Gesetz zur Neuregelung des Jagdrechts im Freistaat Sachsen“ (GesEntw der Staatsregierung vom 14.12.2011, LT-Drs 5/7713) haben wir Änderungsanträge im Beratungsverfahren eingebracht<sup>1</sup>. Darin ging es u.a. um die Ermöglichung besonderer Eigenjagdbezirke für Forstbetriebsgemeinschaften, die Schaffung flächendeckender Hegegemeinschaften in denen Grundeigentümer, Grundstücksnutzer und Jagdausübungsberechtigte gleichberechtigt zusammenwirken sollen (vgl. Antwort auf Frage 1), Neuregelungen zu Abschussplänen und deren Verknüpfung mit den Verbissgutachten. Unsere Änderungen wurden nicht berücksichtigt.*

**3. Welche Auffassung haben Sie zum Umgang mit der weiter fortschreitenden Ausbreitung des Wolfs in Sachsen? Wie können Sie sich künftig eine naturnahe, artengerechte Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere in Sachsen vorstellen? Wie wollen Sie dazu beitragen, dass alle Wildarten, die bisher in Sachsen heimisch waren, (z.B. Muffelwild) in einer genetisch gesicherten Struktur erhalten bleiben?**

*Das skizzierte „Konfliktpotenzial“ verweist auf die Erschwerung bestimmter Arten der Flächennutzung – insbesondere die Haltung von Nutztieren in der Landschaft. Das dabei durchscheinende Interesse der JägerInnen an einer nicht verunmöglichten Flächennutzung wird insofern wohlwollend zur Kenntnis genommen. Nichtsdestotrotz ist für uns der Wolf in seinem Status als naturschutzrechtlich geschützte Tierart zunächst unverhandelbar.*

*Zu lösende Problemfelder mit Wölfen sehen wir im Ineinandewirken von Jagd- und Naturschutzrecht. Beispielsweise die fachgerechte und unverzügliche Tötung offensichtlich notleidender Wölfe – z.B. nach einem Autounfall – sollte unserer Meinung nach nicht unnötig erschwert werden. Hier sind wir mit unseren Vorschlägen bei der Novellierung des Jagdrechts nicht durchgedrungen.*

*Die in Sachsen gefundene Lösung als „Wild ohne Jagdzeit“ in einer untergesetzlichen Rechtsverordnung ist aus unserer Sicht nicht glücklich gewählt. Der Wolf ist im Jagdrecht sachlich weder sinnvoll verortet, noch ist eine Jagd im herkömmlichen Sinne (Abschuss und Aneignung) möglich. Hinzu kommt, dass für jede jagdliche Handlung eine Ausnahme von höherrangigem EU- und deutschem Naturschutzrecht erforderlich wird.*

*Wir wünschen uns ein belastbares, fruchtbares und dauerhaftes Zusammenwirken der JägerInnen und Naturschützer beim Wolfsmonitoring. Dem stehen aktuell wohl meistens zwischenmenschliche Barrieren entgegen, die nur durch eine kontinuierliche und ernstgemeinte Kommunikation und Zusammenarbeit beider Seiten abzubauen sind. Diese Aufgabe ist durch Gesetze nicht zu bewältigen.*

---

<sup>1</sup> Bspw. online unter:

[http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok\\_nr=8922&dok\\_art=Drs&leg\\_per=5&pos\\_dok=1](http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=8922&dok_art=Drs&leg_per=5&pos_dok=1)

*Das Muffelwild wurde erst spät nach Sachsen durch die Menschen eingeführt. Wir gehen nicht davon aus, dass diese Population unbedingt aufrechterhalten werden muss – insbesondere, wenn die ökologische Tragekapazität bestimmter Lebensräume durch den Besatz an Wildtieren überschritten wird.*

**4. Wie wollen Sie künftig eine angemessene Entschädigung der Flächeneigentümer und Bewirtschafter für Verluste bzw. Schäden absichern, die durch geschützte nicht jagdbare oder ganzjährig geschützte Tiere (z.B. Biber) verursacht werden?**

*Derzeit erfolgt hier ein Schadenersatz durch die Umsetzung der Härtefallausgleichsverordnung (Rechtsgrundlage: § 40 Abs. 5 SächsNatSchG), wonach ein Härtefallausgleich für Schäden gewährt wird, die durch freilebende, nicht jagdbare Tiere verursacht worden sind.*

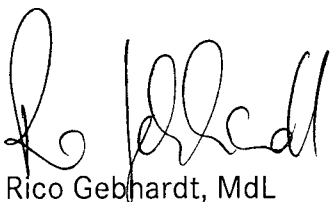
*Die Bewilligungsbehörde entscheidet dabei nach Ermessen unter Berücksichtigung des Einzelfalles. Da es sich hierbei um Verwaltungshandeln mit Ermessensspielraum im Einzelfall handelt, ist eine generelle Bewertung für uns schwierig – die möglicherweise vorhandenen ermessensleitenden Hinweise oder die gängige Verwaltungspraxis sind uns nicht in der erforderlichen Tiefe bekannt, um die Frage zufriedenstellend zu beantworten.*

*Im Jahr 2011 wurden 127.500 EUR für diese Zwecke ausgegeben. Die im Haushalt eingestellten Mittel wurden in den Jahren 2013 und 2014 um jeweils 50.000 EUR gegenüber dem Ansatz in 2012 verringert. Bei den anstehenden Haushaltsverhandlungen werden wir diesen Punkt beachten und uns dafür einsetzen, dass ein auskömmlicher Mittelansatz vorgesehen wird.*

**5. Wie stehen Sie zur kostenlosen Abgabe der für das Führen der Jagdkataster erforderlichen Katasterdaten durch die Staatlichen Vermessungsämter an die Jagdgenossenschaften?**

*Eine kostenlose Abgabe der für das Führen der Jagdkataster erforderlichen Katasterdaten durch die Staatlichen Vermessungsämter an die Jagdgenossenschaften wäre sicherlich erfreulich – dennoch muss der Verwaltungsaufwand für Aktualisierung, weitere Bearbeitung und Herausgabe abgegolten werden. Dies wäre insoweit zu prüfen.*

Mit freundlichen Grüßen



Rico Gebhardt, MdL  
Landesvorsitzender